



STATUTEN BUEBEPFADI SÄULIAMT

Gültig ab 12. November 2025



1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Buebefadi Säuliamt» (nachstehend Abteilung genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Affoltern am Albis.

Art. 2 Zweck

- 1) Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbands der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri).
- 2) Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Züri und der Region Albis oder deren Rechtsnachfolger. Die Delegiertenversammlung kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
- 3) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- 5) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Ethikstatut

Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Raider, Rover oder Leitpersonen ordnungsgemäss im Bestandsverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird.

Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in die Abteilung.
- 2) Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 3) Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.



Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss durch die Abteilungsleitung
 - Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die PBS
 - durch Selbstaflösung der Abteilung
- 2) Die Abteilungsleitung hat das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.
- 3) Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.
- 4) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Abteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

3. Organe

Art. 8 Allgemeines

Organe der Abteilung sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Die Abteilungsleitung (Stab)
- D) Die Abteilungsleitenden (AL)

Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung für Spesen ist zulässig.

A. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 64 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- allen Leiter:innen der Abteilung
- den Mitgliedern der Abteilungsleitung (Stab)
- den Coaches/Betreuer:innen, nur mit Beratender Stimme
- den Mitgliedern des Elternrates (oder eines vergleichbaren Gremiums), nur mit beratender Stimme
- Die AL können weitere Personen (Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jede:r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder der Abteilungsleitung (Stab) haben je eine Stimme.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
- 2) Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.



Art. 12 Einberufung

- 1) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitenden (AL) einberufen.
- 2) Die Einladung hat auf elektronischem Weg und 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
- 3) Anträge der Delegierten müssen den Abteilungsleitenden (AL) mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Delegierten ist darauf innert 5 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- 4) Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Die Abteilungsleitenden (AL) müssen die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Die Abteilungsleitenden (AL) können selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

Art. 13 Leitung

Die DV wird durch die Abteilungsleitenden (AL) oder durch eine von ihnen bestimmte stellvertretende Person geleitet.

Art. 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) Abnahme des Jahresberichtes
- 2) Wahl von zwei Abteilungsleitenden (AL).
- 3) Wahl des:der Kassier:in
- 4) Wahl der Revisionsstelle (1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
- 5) Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 27 f. dieser Statuten
- 6) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 7) Genehmigung des Budgets
- 8) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 9) Abnahme der Jahresrechnung
- 10) Erteilung der Décharge der Abteilungsleitung

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - Abteilungsleitenden (AL) (Präsidium)
 - Ein:e Kassier:in
- 2) Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 4) Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 10 Jahre nicht überschreiten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.



Art. 16 Beschlussfassung

- 1) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichtscheid.
- 3) Die Vorstandssitzungen finden im Rahmen der vierteljährlichen Sitzungen der Abteilungsleitung statt.
- 4) Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
 - Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL) . Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
 - Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 17 Zeichnungsrechte

- 1) Die Abteilungsleitenden (AL) können je kollektiv zu zweien, oder je einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnen.

C. Abteilungsleitung (Stab)

Art. 18 Zusammensetzung

- 1) Der Abteilungsleitung gehören an:
 - Abteilungsleitenden (AL) (Präsidium)
 - Ein:e Kassier:in
 - Stufenleiter:innen
 - Einheitsleiter:innen (Stammleitung)
 - Bis zu 5 weitere von den AL ernannte Mitglieder der Abteilung
- 2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.



Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Die Abteilungsleitenden rufen mindestens vier Mal jährlich eine Abteilungssitzung ein.
- 2) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 3) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

Art. 20 Aufgaben der Abteilungsleitung (Stab)

- 1) Durchführung der Delegiertenversammlung
- 2) Verwaltung der Finanzen der Abteilung
- 3) Vertreten der Abteilung gegenüber Dritten
- 4) Pflege von Kontakten zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder:innen, Gönnervereinigung, usw.)
- 5) Die Abteilungsleitung ist für den aktiven Betrieb der Abteilung besorgt. Ihr obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben.
- 6) Die Abteilungsleitung ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
- 7) Die Abteilungsleitung bestimmt die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region sowie der Pfadi Züri.

4. Finanzielles und Revisionsstelle

Art. 21 Kassier:in

Der:die Kassier:in führt die Kasse der Abteilung. Er:Sie wird von der DV jährlich gewählt.

Art. 22 Aufgaben

Dem:der Kassier:in obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Erstellen der Jahresrechnung
- 2) Erstellen eines Budgets
- 3) Führung der laufenden Rechnung
- 4) Prüfung der Einheitskassen

Art. 23 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die DV festgelegt.
- 2) Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 150.- je Mitglied nicht überschreiten.
- 3) Die AL können beim Vorliegen von zureichenden Gründen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 24 Abteilungsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.



Art 25 Versicherung

- 1) Die Mitglieder sind an offiziellen Anlässen der Buebepfadi Säuliamt im Rahmen, der von der Pfadi Züri abgeschlossenen Policen gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- 2) Die Versicherungsprämien sind im Mitgliederbeitrag enthalten

Art. 26 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- 3) Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
- 4) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
- 5) Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderungen

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.

Art. 28 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens der Abteilung bestimmt die DV.
- 3) Wird an der DV keinen Konsens gefunden, geht das Vermögen an die Pfadi Züri, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 12. November 2025 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.



Ort, den 12. November 2025

Abteilungsleiter:in

Timo Lippmann
Inox

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den 23. 11. 25

Präsidentin

Daniela Matthei
Lumpi

Abteilungsleiter:in

Noah Schmid
Vektor

Präsident

Tobias Juon
Appendix